



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Oktober 2024

Nummer 33

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Bezirksregierung Arnsberg	
21281	14.10.2024	Staatliche Anerkennung des Ortsteils Alt-Arnsberg der Stadt Arnsberg als Erholungsort	982
		Ministerium des Innern und Ministerium der Justiz	
3214	12.09.2024	Runderlass über die Vernehmung im Wege der Bild- und Tonübertragung im Ermittlungsverfahren („Onlinevernehmung“)	985
		Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	
7129	09.10.2024	Aufhebung des Runderlasses „Lärmaktionsplanung“	987
		Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
7861	14.10.2024	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der einzelbetrieblichen Beratung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Betriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (Beratungsrichtlinie)	988
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
805	08.10.2024	Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Überwachung der Einhaltung chemikalienrechtlicher Vorschriften in Einzelhandelsbetrieben (Verwaltungsvorschrift Chemikaliensicherheit – ChemVwV)	991

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
01.10.2024	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Haushaltsjahre 2025 und 2026	998

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

21281

**Staatliche Anerkennung
des Ortsteils Alt-Arnsberg der Stadt Arnsberg
als Erholungsort**

Verfügung
der Bezirksregierung Arnsberg
24.04.03

Vom 14. Oktober 2024

Mit Verfügung vom 14. Oktober 2024 habe ich aufgrund der §§ 1, 2, 12, 17, 19 und 21 des Kurortgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), das zuletzt durch Artikel 77 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, der Stadt Arnsberg für den Ortsteil Alt-Arnsberg die Artbezeichnung

„Erholungsort“

verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen – sind Bestandteile der Verfügung.

Textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen des Erholungsortes Alt-Arnsberg

Startpunkt: Sauerland-Theater „Féauxweg“ im Ortsteil Arnsberg / Parkplatz „Gebrüder-Apt-Platz“

Die Grenze des Erholungsortes verläuft entlang folgender Grundstücke (im Uhrzeigersinn):

Gemarkung Arnsberg, Flur 37, Straßenparzelle 396 (Féauxweg); Flur 48, Straßenparzelle 59 (Gebrüder-Abt-Platz), dann weiter entlang der Flurstücke 200, 197, 190, Flur 57 Flurstücke 90, 124, 92, 93, 133, 136 150 (zwischen Sekundarschule und Schützenbrücke), Flur 62, 60, 45 die Flurstücke 240, 547, 551, 7, 78, 14 (entlang der Ruhr bis zur Twietebrücke) auf die Wegeparzelle Flur 40, Flurstück 191 stoßend, diese über die Wegeparzellen 191, 127, 190 folgend die „Wennigloher Straße“ querend Flurstücke 242, 243, 241 weiter Richtung Kreuzberg über die Flur 41 Flurstücke 64, 65, 95 bis zur Wegeparzelle 93, abknickend folgend um den Kreuzberg entlang der Wegeparzellen 117, 115, 83, 82 161, 111, auf die in der Flur 14 verlaufenden Wegeparzellen 75, 183, 207 abknickend in östlicher Richtung über die Flurstücke 216, 215, abknickend in südlicher Richtung an der Böschungskante (parallel zur Straße „Unterm Römerberge“) über die Flurstücke 249, 239, 133, 141, 143, 145, 147, 149, 16, 17, 23, 24, 125, 42, 38 nun in Flur 40 Flurstücke 241, 243 die „Wennigloher Straße“ querend entlang der Jägerbrücke Flurstücke 218, 217, 192, 244, 245, 246, 232, 3, 2, 247, in der Flur 18 Flurstücke 556, querend („Mühlenstraße“) Richtung „Altstadttunnel“. Oberhalb des Altstadttunnels in nördlicher Richtung parallel zur „Jägerstraße“ über die Flur 17 Flurstücke 356, 354 und Flur 18 Flurstücke 529, 460, 461, weiter die Flur 17 Flurstücke 344, 248, 287, 290, 35, 33, 32, 30, 29, 28, 372, 310, 20, 19 abknickend östlicher Richtung Flur 16 Flurstück 40, weiter Flur 17, Flurstücke 67, 70, 83, 108, 111, 104, 103, abknickend südlicher Richtung (parallel Grimmestraße und Ruhrstraße) 99, 302, 300, 301, 297, 296, Flur 19 Flurstücke 444, 400, 175, 398, 443, 392, 388, 389, 421, 387, 451, 468, Richtung Marienbrücke. Danach abknickend entlang der Ruhr Richtung Süden Flur 25 die Flurstücke 442, 406, 405, 407, Flur 37 die Flurstücke 340, 372 und 397 zurück zum Ausgangspunkt.



I.

3214

**Runderlass über die Vernehmung
im Wege der Bild- und Tonübertragung
im Ermittlungsverfahren
(„Onlinevernehmung“)**

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums des Innern und
des Ministeriums der Justiz

Vom 12. September 2024

1**Vorbemerkung**

In der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis besteht zunehmender Bedarf an digitalisierten Arbeitsprozessen. Ein Beitrag zu mehr digitalem Verwaltungshandeln ist die Vernehmung im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) nach § 58b der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255) geändert worden ist, im Strafverfahren.

Der Gesetzgeber hatte im Wesentlichen folgende Aspekte vor Augen, die für einen Gebrauch der Videokonferenztechnik sprechen. Diese Anwendungsfelder können sich untereinander überschneiden (näher dazu: MüKo-StPO/Maier, 2. Aufl. 2023, StPO § 58b Rn. 13-17).

- a) Eine Vernehmung im Wege einer Videokonferenz kann im Interesse von Verfahrensbeteiligten liegen, die wegen Krankheit, körperlicher Einschränkungen oder anderer, nicht zu beseitigender Hindernisse an einem persönlichen Erscheinen gehindert sind oder bei denen eine Anreise infolge großer Entfernung unzumutbar erscheint. Diese können an ihrem Aufenthaltsort vernommen werden, was im Einzelfall auch dazu beitragen kann, die Aussagebereitschaft der zu vernehmenden Person zu fördern.
- b) Der Einsatz der Videokonferenztechnik kann zum Schutz gefährdeter Zeuginnen und Zeugen beitragen, für die eine Reisestätigkeit mit Risiken oder zusätzlichen psychischen Belastungen verbunden wäre.
- c) Die Vernehmung im Wege der Videokonferenz ist zeitsparend, denn sie vermeidet den Versand von Verfahrensakten an andere Polizeidienststellen und erleichtert die Terminierung. So kann sie (gegebenenfalls unterhalb des Anwendungsbereichs des § 58a der Strafprozeßordnung) auch die Risiken eines Beweismittelverlusts durch frühzeitige Sicherung der Aussage reduzieren.
- d) Sie trägt damit zu einer Erhöhung der Wirtschaftlichkeit bei und dient der Verbesserung der Vernehmungsqualität, weil die Vernehmung durch die mit dem Verfahrensinhalt vertrauten Ermittlungsbeamtinnen und Ermittlungsbeamten erfolgen kann.
- e) Die Vermeidung zeitaufwändiger Reisestätigkeit ist auch unter Kosten- und ökologischen Aspekten vorteilhaft, da die Reduzierung von Fahrtzeiten zu einer Verringerung des CO₂-Ausstoßes und anderen umweltbezogenen Belastungen beiträgt.

Dem können im Einzelfall Erwägungen entgegenstehen, die gegen einen Einsatz der Videokonferenztechnik sprechen. Vielfach wird es im Ermittlungsverfahren auf den persönlichen Eindruck von der zu vernehmenden Person ankommen, zu dem auch die Körpersprache beiträgt, die im Wege der Bild-Ton-Übertragung nicht in gleicher Weise wahrgenommen werden kann. Anders als bei einer Vernehmung in Präsenz kann bei einer Videokonferenz eine störungsfreie, opfersensible und vertrauensvolle Vernehmungssituation nicht in gleicher Weise sichergestellt werden. Und schließlich ist zu bedenken, dass mehrfache Vernehmungen Einfluss auf das Erinnerungsbild von Zeuginnen und Zeugen haben können, weshalb eine „Anvernehmung“ per Videokonferenz nicht wünschenswert ist, wenn die Gefahr besteht, dass sie später wegen der Bedeutung der Aussage in Präsenz fortgeführt werden muss.

2**Rechtsgrundlagen**

§ 58b der Strafprozeßordnung wurde bereits mit dem Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren vom 25. April 2013 (BGBl. I 2013, 935), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17.8.2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, in die Strafprozeßordnung eingeführt und beschränkt sich auf die Regelung des Einsatzes von Videokonferenztechnik für den Fall, dass die Vernehmungsperson und eine zu hörende verfahrensbeteiligte Person sich nicht an demselben Ort befinden. Dabei kommt es nicht auf Entfernungen an (MüKoStPO/Maier (Fn 1), StPO § 58b Rn. 12).

Die zu vernehmende Person muss weder einverstanden sein noch hat sie einen Anspruch auf eine Vernehmung per Bild-Ton-Übertragung (Bertheau/Ignor in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2017, § 58b Rn. 5). Zur Förderung der Aussagebereitschaft ist es jedoch ratsam, das Einverständnis zu erlangen (HK-GS/Trüg, 5. Aufl. 2022, StPO § 58b Rn. 8).

Die Übertragungen werden grundsätzlich nicht aufgezeichnet. Hält man eine Aufzeichnung für ratsam, um dem Verlust des Beweismittels vorzubeugen oder um die Aussage zuverlässiger zu dokumentieren, was etwa bei Erstaussagen von Opferzeugen der Fall sein kann, richtet sich das Verfahren nach § 58a der Strafprozeßordnung. Auch die gesetzlichen Aufzeichnungspflichten nach § 136 Absatz 4 der Strafprozeßordnung oder § 70c des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, bleiben unberührt (Bertheau/Ignor in: Löwe-Rosenberg (Fn 4), § 58b Rn. 1f.).

Vernehmungen im Wege der Bild- und Tonübertragung von Personen, die sich im Ausland aufhalten, bedürfen eines ordentlichen Rechtshilfeersuchens.

Ansonsten gelten auch bei einer Vernehmung im Wege der Bild- und Tonübertragung die allgemeinen Vorschriften für Vernehmungen im Ermittlungsverfahren. Polizei und Staatsanwaltschaft können demnach

- a) Zeugen nach § 163 Absatz 3 Satz 2 beziehungsweise § 161a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 58b der Strafprozeßordnung,
- b) Beschuldigte nach § 163a Absatz 3 Satz 2 beziehungsweise Absatz 4 Satz 2, 136 Absatz 5 in Verbindung mit § 58b der Strafprozeßordnung und
- c) Sachverständige nach § 72 in Verbindung mit § 58b der Strafprozeßordnung

online vernehmen, wenn diese sich im Inland aufhalten.

3**Anwendungsbereich**

Ob eine Vernehmung im Wege der Videokonferenz durchgeführt werden kann, entscheidet die Vernehmungsperson nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Regelungszwecks, des Gebots der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und der gesetzlichen Aufklärungspflicht (KK-StPO/Bader, 9. Aufl. 2023, StPO § 58b Rn. 2).

In die Abwägung sind unter anderem einzubeziehen

- a) das Erfordernis, sich einen persönlichen Eindruck von einer Zeugin beziehungsweise einem Zeugen zu verschaffen,
- b) ob es auf einen unmittelbaren persönlichen Eindruck weniger ankommt, etwa weil sich die Angaben nur auf bereits schriftlich festgehaltene beziehungsweise objektiv nachvollziehbare Vorgänge beziehen, wie etwa auf Zahlungen, Rechnungsstellungen oder Vertragsunterlagen,
- c) die Bedeutung der Aussage, zum Beispiel zu Kern- oder Randaspekten des Sachverhalts,
- d) die klare Abgrenzbarkeit des Vernehmungsgegenstandes,
- e) die Schwere des Tatvorwurfs,

- f) etwaige Gefahren einer Beeinflussung des Aussageverhaltens durch Dritte oder äußere Umstände,
- g) die Belange des Zeugenschutzes und der opfersensiblen Kommunikation und
- h) das Interesse an einer Verfahrensbeschleunigung.

In Fällen

- a) der Organisierten Kriminalität,
- b) von Tötungsdelikten, einschließlich fahrlässiger Tötung,
- c) schwerwiegender Häuslicher Gewalt,
- d) schwerwiegender Staatsschutzdelikte,
- e) der schweren Rauschgiftkriminalität,
- f) schwerer Sexualstraftaten oder
- g) von Straftaten gegen das Völkerstrafgesetzbuch

erfolgt eine Onlinevernehmung nur in Ausnahmefällen und nur in Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Ohne Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft können im Wege der Videokonferenz in der Regel erfolgen:

- a) Informatorische Befragungen,
- b) Vernehmungen in Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Ausnahme von Verfahren nach den §§ 30, 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist,
- c) Vernehmungen in Fällen der leichten Kriminalität,
- d) Vernehmungen in Fällen der mittelschweren Kriminalität, insbesondere, wenn noch keine beschuldigte Person ermittelt werden konnte und
- e) Vernehmungen in Fällen der Eigentums- und Vermögenskriminalität, die lediglich der Ermittlung materieller Schäden dienen.

In Zweifelsfällen stellt die Vernehmungsperson das Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft her.

Die Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft ist möglichst effizient zu gestalten. Die Versendung von Papierakten erfolgt nur im Ausnahmefall auf Ersuchen der zuständigen Staatsanwaltschaft.

4

Zeugenvernehmung, Zeugenrechte und Zeugenpflichten

§ 58b der Strafprozeßordnung schafft die Möglichkeit, Zeuginnen und Zeugen im Ermittlungsverfahren in einer Videokonferenz zu vernehmen, ohne dass die zu vernehmende Person selbst persönlich im Vernehmungszimmer anwesend sein muss. Ob bei einer Zeugenvernehmung die Videokonferenztechnik gemäß § 58b der Strafprozeßordnung zum Einsatz kommt, hat die Vernehmungsperson von Amts wegen zu prüfen. Anlass hierzu können vor allem bestimmte Verfahrens- oder Beweiskonstellationen sein; denkbar ist auch ein entsprechender Antrag eines Zeugen oder die Anregung eines Verfahrensbeteiligten.

Die Anordnung zur Durchführung einer Vernehmung mittels Videokonferenztechnik ist nicht anfechtbar (BT-Drs. 17/1224, Seite 11). Zeuginnen und Zeugen sind allerdings nicht verpflichtet, selbst aktiv zur technischen Realisierung der Videokonferenz beizutragen und dazu private technische Mittel einzusetzen. Verpflichtet sind sie nach § 163 Absatz 3 Satz 1 der Strafprozeßordnung nur, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Person und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt (KK-StPO/Weingarten, 9. Aufl. 2023, StPO § 163 Rn. 15). Dies schließt die Möglichkeit der Ladung auf eine andere Polizeidienststelle ein, von der aus die Onlinevernehmung mit polizeilicher Technik durchgeführt wird.

Die weiteren Rechte und Pflichten der Zeuginnen und Zeugen richten sich nach den allgemeinen Vorschriften. Dies gilt auch für die Anwesenheit von Vertrauenspersonen nach § 406f Absatz 2 der Strafprozeßordnung,

Rechtsbeiständen nach § 68b der Strafprozeßordnung, Verletztenbeiständen nach § 406f Absatz 1 der Strafprozeßordnung oder einer psychosozialen Prozessbegleitung nach § 406g der Strafprozeßordnung. Diese können ebenso wie Dolmetscherinnen und Dolmetscher nach § 185 Absatz 1a des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255) geändert worden ist im Bedarfsfall zugeschaltet werden oder die Zeuginnen und Zeugen bei der Vernehmung unmittelbar begleiten.

5

Beschuldigtenvernehmung

§ 136 Absatz 5 der Strafprozeßordnung verweist auf § 58b der Strafprozeßordnung. Durch diesen Verweis ist es möglich, auch Beschuldigte im Ermittlungsverfahren im Wege der Bild- und Tonübertragung zu vernehmen.

5.1

Beschuldigtenrechte und Pflichten

Anders als Zeuginnen und Zeugen sind Beschuldigte nach den §§ 133 Absatz 1 und 163a Absatz 3 Satz 1 der Strafprozeßordnung nur verpflichtet, zur Vernehmung auf ordnungsgemäße Ladung vor dem Richter oder dem Staatsanwalt zu erscheinen. Ein Erscheinen vor der Polizei kann, abgesehen von den Fällen der vorläufigen Festnahme nach § 127 der Strafprozeßordnung und der Identitätsfeststellung nach § 163b der Strafprozeßordnung, nicht erzwungen werden. Staatsanwaltschaftliche Vernehmungen sind nur solche, die tatsächlich unter der verantwortlichen Leitung eines Beamten oder einer Beamtin der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden (BGH, Beschl. v. 4.1.1993, StB 27/92, 1 BJs 193/84 – 5 – StB 27/92, BeckRS 1993, 08332, beck-online).

Erst recht besteht für beschuldigte Personen keine Rechtspflicht zur Aussage, § 136 Absatz 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung. Daher können sich Ermittlungstaktik und Interessenlage bei einer Beschuldigtenvernehmung deutlich von der einer Zeugenvernehmung unterscheiden.

5.2

Anwendungsbereich

Grundsätzlich ist bei einer Beschuldigtenvernehmung der persönlichen Interaktion mit der beschuldigten Person ein hohes Gewicht beizumessen. Erklärt sich der oder die Beschuldigte allerdings bereit, zwar Angaben zur Sache zu machen, weigert sich jedoch, dazu auf der Dienststelle oder sonst vor der vernehmenden Person zu erscheinen, kann die Vernehmung im Wege der Videokonferenz im Interesse der Sachaufklärung ratsam sein, wenn ansonsten die Einlassung der beschuldigten Person gar nicht, deutlich später oder mit nachträglich beeinflusstem Inhalt zu den Akten gelangen würde. Dies entscheidet die Vernehmungsperson nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Regelungszwecks, des Gebots der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und der gesetzlichen Aufklärungspflicht.

Dabei ist mit Blick auf die spätere Verwertbarkeit der Vernehmungsinhalte zu bedenken, dass bei einer Videokonferenz

- a) eine persönliche Interaktion und gegebenenfalls erzieherische Einwirkung auf die beschuldigte Person nicht möglich ist,
- b) die Genehmigung des Protokolls durch eigenhändige Unterschrift, gegebenenfalls auf jeder Seite der Niederschrift, nicht erfolgen kann und
- c) spätere Behauptungen die Vernehmungssituation betreffend nicht ohne weiteres nachvollzogen oder widerlegt werden können.

Von einer Onlinevernehmung Beschuldigter sollte daher im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz schon mit Blick auf die umfangreichen Unterrichtungs- und Belehrungspflichten gegenüber den Beschuldigten und ihren Erziehungsberechtigten nach den §§ 67a, 70a und 70b des Jugendgerichtsgesetzes und den Erziehungszweck

des Jugendverfahrens nach Möglichkeit abgesehen werden.

Im Zweifel stellt die Vernehmungsperson das Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft her und klärt, ob statt einer Onlinevernehmung eine staatsanwaltschaftliche Vernehmung in Präsenz vorzugswürdig ist, die notfalls durch eine Vorführung erzwungen werden kann.

6

Sachverständige

§ 72 der Strafprozeßordnung erklärt die für Zeugen geltenden Vorschriften bei Vernehmungen von Sachverständigen für entsprechend anwendbar. Die Onlinevernehmung von Sachverständigen dient der Minimierung abrechenbarer Zeiten für Reisetätigkeiten zum beziehungsweise vom Vernehmungsort und damit der Kostenvermeidung, zumal es in vielen Fällen nicht maßgeblich auf den unmittelbaren Eindruck von der oder dem Sachverständigen ankommen wird. Beispielsweise können Rückfragen zu einem schriftlich erstatteten Gutachten im Wege der Onlinevernehmung geklärt werden.

7

Protokollierung

§ 168a der Strafprozeßordnung regelt die Formen der Dokumentation einer richterlichen Untersuchungshandlung und über den Verweis in § 168b Absatz 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung auch einer staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Vernehmung. § 168a Absatz 6 der Strafprozeßordnung regelt die weiteren Einzelheiten zur Art der Protokollierung, die Genehmigung, Einwendungen und den Verzicht auf die Vorlage zur Genehmigung.

Die Protokollierung ist in zwei Varianten möglich:

7.1

Das Protokoll kann während der Videokonferenz als Wortprotokoll oder zusammenfassendes Inhaltsprotokoll hergestellt werden. Das Protokoll ist nach § 168b Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 168a Absatz 3 der Strafprozeßordnung den bei der Verhandlung beteiligten Personen anschließend zur Genehmigung vorzulesen, zur Durchsicht vorzulegen oder auf einem Bildschirm anzuzeigen. Das polizeiliche Vernehmungsprotokoll muss durch die zu vernehmende Person nicht mehr unterschrieben werden. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken.

7.2

Das Protokoll kann nach § 168a Absatz 2 der Strafprozeßordnung auch nachträglich auf Grund einer Aufzeichnung hergestellt werden. Dies hat den Vorteil, dass der Gesprächsfluss nicht durch die laufende Niederschrift unterbrochen und die Vernehmungsperson in Stand gesetzt wird, Fragen, Vorhalte und Widersprüche unmittelbar anzubringen. Dies führt zwar erfahrungsgemäß zu einer erheblichen Beschleunigung der Vernehmung selbst, hat aber den Nachteil, dass die oder der Beschuldigte beziehungsweise die Zeugin oder der Zeuge die Niederschrift nicht unmittelbar im Anschluss an die Vernehmung genehmigen kann, sondern nachträglich nochmals kontaktiert werden muss.

8

Arbeitsprozess

8.1

Allgemeines

Die Vernehmung findet in einem virtuellen Vernehmungsraum statt, zu welchem die Vernehmungsbeamtin beziehungsweise der Vernehmungsbeamte und die zu vernehmende Person Zutritt erhalten. Weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer wie Rechtsbeistände oder Dolmetscherinnen und Dolmetscher können im Bedarfsfall ebenfalls zugeschaltet werden.

Zur Vermeidung von Missbrauch identifizieren sich die Vernehmungsbeamtin oder der Vernehmungsbeamte auf geeignete Weise.

Auf die besondere Art der Vernehmung ist im Vernehmungsprotokoll hinzuweisen.

Die Identität der zu vernehmenden Person ist in geeigneter Weise festzustellen, die Art und Weise der Identitätsfeststellung ist zu protokollieren.

Die Vernehmungsbeamtin oder der Vernehmungsbeamte hat sich zu vergewissern, dass sich während der Videokonferenz keine Personen in Gegenwart der zu vernehmenden Person befinden, deren Anwesenheit nach § 58 Absatz 1 der Strafprozeßordnung untersagt ist oder deren Anwesenheit sonst geeignet sein könnte, den Untersuchungszweck zu gefährden.

Die Vernehmungsbeamtin oder der Vernehmungsbeamte hat darauf hinzuweisen, dass das unberechtigte Aufzeichnen der Vernehmung in Bild oder Ton strafbar ist und im Falle eines festgestellten Verstoßes zur Anzeige gebracht wird. Die Belehrung ist im Protokoll zu vermerken.

Nach Abschluss der Vernehmung ist das Vernehmungsprotokoll grundsätzlich für die zu vernehmende Person zur Ansicht freizugeben, sodass es überprüft werden kann. Die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die inhaltliche Zustimmung der vernommenen Person sind im Protokoll zu vermerken. Vorgenommene Änderungen und Anmerkungen sind im Protokoll hervorzuheben.

Es besteht kein Unterschriftserfordernis.

8.2

Besonderheiten bei der Vernehmung inhaftierter Personen

Bei inhaftierten Personen soll die Vernehmung in der Regel in der Justizvollzugseinrichtung erfolgen.

Über die Ladung zur Vernehmung ist die Justizvollzugseinrichtung, in welcher sich die zu vernehmende Person aufhält, vorab in Kenntnis zu setzen.

9

Datenschutz und IT-Sicherheit

Die für die Vernehmung genutzten IT-Systeme entsprechen den einschlägigen Vorgaben des Datenschutzes und der Informationssicherheit.

Inhalte, die der Geheimhaltungsstufe „Verschlusssachen – nur für den Dienstgebrauch“ oder höher unterliegen, dürfen nicht Bestandteil der Vernehmung im Wege der Bild- und Tonübertragung sein. Besonders bei der Gewichtung dieses allgemeinen Aspekts dürfen die Anforderungen der Aufklärungspflicht und des Unmittelbarkeitsgrundsatzes sowie die Interessen der Verfahrensbeteiligten nicht aus dem Blick verloren werden.

10

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 985

7129

Aufhebung des Runderlasses „Lärmaktionsplanung“

Runderlass des
Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
V-5-5\5-5\61.11.04.03\2024-0000395

Vom 9. Oktober 2024

1

Der Runderlass „Lärmaktionsplanung“ – V-5 – 8820.4.1 vom 7. Februar 2008 (MBl. NRW. S. 105) wird aufgehoben.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 987

7861

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der einzelbetrieblichen Beratung
landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Betriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Beraterichtlinie)**

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
II.5

Vom 14. Oktober 2024

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt Zuwendungen zur Unterstützung der Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen für die einzelbetriebliche Beratung nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grund der folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1),
- b) Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) und
- c) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445).

1.2

Zuwendungszweck ist

- a) die nachhaltige Verbesserung der Betriebsführung, der Wirtschaftlichkeit, der Existenzfähigkeit und der Klima- und Umweltverträglichkeit landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Betriebe,
- b) die Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand,
- c) die Verbesserung der Fähigkeiten von Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern, die Wirtschaftlichkeit ihrer landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe zu beurteilen und
- d) die Sicherung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft und im Gartenbau sowie die Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz.

Die Maßnahmen stehen mit dem im Strategieplan der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union enthaltenen System für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft in Einklang.

1.3

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde

aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Erbringung einer Beratungsleistung zu den Inhalten der folgenden Beratungsmodule bei landwirtschaftlichen beziehungsweise gartenbaulichen Betrieben mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, im folgenden Beratungsklientin beziehungsweise Beratungsklienten:

- a) Unternehmen, Management, Stabilisierung
 - aa) Modul 1a: Arbeitswirtschaft und Betriebsorganisation,
 - bb) Modul 1b: Sozioökonomische Stabilisierung der Betriebe,
 - cc) Modul 1c: Wirtschaftliche Stabilisierung der Betriebe,
 - dd) Modul 1d: Verarbeitung und Vermarktung,
 - ee) Modul 1e: Digitalisierung – Tierhaltung und Futterbau,
 - ff) Modul 1f: Digitalisierung – Pflanzen und Sonderkulturanbau und
 - gg) Modul 1g: Biogasanlagen
- b) Pflanzenbau und Grünland
 - aa) Modul 2a: Acker-, Gemüse- und Obstbau,
 - bb) Modul 2b: Ackerbauliche Spezialkulturen und Leguminosen,
 - cc) Modul 2c: Agroforstsysteme,
 - dd) Modul 2d: Agri-Photovoltaik,
 - ee) Modul 2e: Humusaufbau,
 - ff) Modul 2f: Pflanzenschutzmittelreduktion und
 - gg) Modul 2g: Optimierung der einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzen
- c) Tierhaltung
 - aa) Modul 3a: Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Schweinen,
 - bb) Modul 3b: Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Geflügel,
 - cc) Modul 3c: Nachhaltige und tiergerechte Haltung von Rindern und weiteren Wiederkäuern und
 - dd) Modul 3d: Optimierung der einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzen in der Tierhaltung
- d) Klimaschutz und Nachhaltigkeit
 - aa) Modul 4a: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel,
 - bb) Modul 4b: Nachhaltigkeitsberatung und
 - cc) Modul 4c: Energieeffizienz Check
- e) Ökolandbau
 - aa) Modul 5a: Grundmodul Umstellungsberatung,
 - bb) Modul 5b: Aufbaumodul Umstellungsberatung,
 - cc) Modul 5c: Ökologischer Acker- und Pflanzenbau, einschließlich Sonderkulturen und
 - dd) Modul 5d: Ökologische Tierhaltung.

Die Modulstamtblätter mit den möglichen Beratungsinhalten je Modul sind zu finden unter <https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/beratungsorganisationen/index.htm>.

Bei der Beratung müssen nicht alle möglichen Beratungsinhalte der einzelnen Module berücksichtigt werden. Es reichen jeweils zwei der in der jeweiligen Modulbeschreibung aufgeführten Unterpunkte.

Die Module können pro Betrieb mehr als einmal gefördert werden, wenn die neue Beratung die vorherige Beratung ergänzt und weitere Beratungsinhalte berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass der Auszahlungsantrag der vorhergehenden Beratung bewilligt ist. Die zu för-

dernde Maßnahme darf nicht bereits über anderweitige Förderprogramme gefördert werden.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Beratungsorganisationen, welche über geschultes und qualifiziertes Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen. Die Zuwendungsempfänger weisen die geforderten Qualifikationen der Beratungskräfte nach Nummer 4.2 im Rahmen des Zuwendungsverfahrens nach.

Bei den zuwendungsempfangenden Unternehmen muss es sich um Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen, im Folgenden KMU, handeln, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen.

Handelt es sich bei den zuwendungsempfangenden Unternehmen nicht um KMU, kann die Zuwendung als De-minimis-Beihilfe nach Verordnung (EU) 2023/2831 erfolgen, soweit die übrigen Voraussetzungen dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) 2023/2831 erfüllt sind.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen:

- a) die sich gemäß Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 in Schwierigkeiten befinden und
- b) die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Anforderungen an die Beratungsorganisation

Die Beratungsorganisation muss über geschultes und qualifiziertes Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen. Dies wird über die Qualifikation der eingesetzten Beratungskräfte nachgewiesen.

Der Einsatz von mehreren Beraterinnen und Beratern in einem Modul wird ausdrücklich zugelassen. In diesem Fall müssen alle Beratungskräfte im Beratungsvertrag benannt sein. Nachmeldungen sind möglich. Scheiden Beratungskräfte aus, ist dies der Bewilligungsbehörde innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

4.2

Qualifikation der Beratungskräfte

Für die Durchführung der Beratungsmodule dürfen nur solche Beratungskräfte eingesetzt werden, die entsprechende Berufserfahrung, fachliche und fachrechtliche Erfahrungen und Kenntnisse vorweisen.

Zum Nachweis der fachlichen Qualifikation müssen ein einschlägiger Fachhochschul- beziehungsweise Hochschulabschluss und mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrung in den Themen der angebotenen Module als Beratungskraft landwirtschaftlicher beziehungsweise gartenbaulicher Betriebe nachgewiesen werden. Alternativ kann der Nachweis durch einen einschlägigen Abschluss zum Meister, Techniker oder einen vergleichbaren Abschluss und mindestens fünf Jahre berufliche Erfahrung in den Themen der angebotenen Module als Beratungskraft landwirtschaftlicher beziehungsweise gartenbaulicher Betriebe nachgewiesen werden.

Zudem wird von den Beratungskräften die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen aus ihrem Fachbereich verlangt.

Die Beratungskraft füllt zum Nachweis der fachlichen Qualifikation die „Eigenerklärung Beratungskraft“ aus. Diese ist auf der Homepage der Bewilligungsbehörde abrufbar. In dieser bestätigt sie die in den Sätzen 1 bis 4 genannte Qualifikationen und reicht hierzu entsprechende Nachweise ein, das Durchführen einer neutralen Beratung gemäß Nummer 4.3, den vertraulichen Umgang mit Daten, die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

gen sowie die Kenntnis, dass Beratungsleistungen nur bei Erfüllung dieser Voraussetzungen gefördert werden können. Die Eigenerklärung wird von der Beratungsorganisation mit der Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde eingereicht.

4.3

Interessenkonflikte

Voraussetzung für die Zuwendung ist die Durchführung einer neutralen Beratung. Nicht neutral sind Beratungen, mit welchen über den Erhalt des Beratungshonorars hinausgehende wirtschaftliche Interessen der Beratungsorganisation oder der Beratungskraft verbunden sind. Insbesondere darf im Zusammenhang mit der Beratung keine Verkaufs-, Werbe- oder Vermittlertätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen ausgeübt werden. Produktwerbung ist zu unterlassen.

Die Beratungsorganisation füllt dazu die Erklärung zum Interessenkonflikt aus und reicht sie mit Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde ein. Die Erklärung ist auf der Homepage der Bewilligungsbehörde abrufbar.

Die Beratungskraft bestätigt dies in ihrer Eigenerklärung nach Nummer 4.2.

Die Beratungsorganisation sowie die Beratungskraft sind verpflichtet, Änderungen, die zu einem Interessenkonflikt führen können, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Werden die Beratungsdienste von Erzeugergruppierungen oder sonstigen Organisationen angeboten, so darf die Mitgliedschaft in solchen Gruppierungen oder Organisationen keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Dienste sein.

4.4

Beratungsvertrag

Die Zuwendung setzt einen schriftlich abgeschlossenen Vertrag zwischen der Beratungsorganisation und der Beratungsklientin beziehungsweise der Beratungsklienten voraus. Ein Mustervertrag ist auf der Homepage der Bewilligungsbehörde abrufbar.

Mindestinhalte sind:

- a) das Beratungsmodul,
- b) die Unternehmensnummer der Beratungsorganisation,
- c) die Unternehmensnummer des zu beratenden Betriebes,
- d) die vorgesehenen Beratungskräfte,
- e) Datum des Vertragsschlusses,
- f) Beginn und Ende des Durchführungszeitraums,
- g) Inhalt und Umfang der Beratung und
- h) Unterschriften der Vertragspartner.

Der Beratungsvertrag ist von der Beratungsorganisation im Original aufzubewahren.

4.5

Unentgeltlichkeit gegenüber der Beratungsklientin beziehungsweise dem Beratungsklienten

Die Beratungsorganisation bietet der Beratungsklientin beziehungsweise dem Beratungsklienten die Beratungsleistung als unentgeltliche Leistung an.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendungsart ist eine Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Die Finanzierung erfolgt über eine Festbetragsfinanzierung.

5.3**Form der Zuwendung**

Die Form der Zuwendung ist eine bezuschusste Dienstleistung.

5.4**Höhe der Zuwendung**

Die Förderpauschale beträgt je Modul 1.868 Euro.

5.5**Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben der Beratungsorganisation:

- a) das Beratungshonorar der Beratungskraft für die durchgeführten Beratungsstunden und
- b) das Honorar der Beratungskraft zur Vor- und Nachbereitung und Reisezeit.

Mit der Förderpauschale gelten alle Ausgaben als abgegolten.

Die Höhe der Zuwendung ist auf bis zu 25 000 Euro je Dreijahreszeitraum für die Beratung eines einzigen landwirtschaftlichen beziehungsweise gartenbaulichen Betriebs durch die Beratungsorganisation begrenzt.

5.6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Beratungsdauer pro Modul liegt bei mindestens zehn Beratungsstunden zu je 60 Minuten. Dabei ist zu beachten, dass mindestens ein Vor-Ort-Termin pro Antrag erfolgen muss. Die Dauer des Vor-Ort-Termins umfasst mindestens zwei Beratungsstunden. Die weiteren Stunden können telefonisch oder als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Beratung muss innerhalb von vier Monaten abgeschlossen sein.

Zur Dokumentation der Beratungsleistung des einzelnen Beratungsmoduls führt die Beratungskraft für das einzelne Beratungsmodul ein Beratungsprotokoll, in dem Inhalt, Umfang und Ergebnis der Beratung sowie Datum und benötigte Zeit jeder Beratung, getrennt nach Beratung vor Ort, telefonisch und als Videokonferenz, auszuweisen sind. Das Beratungsprotokoll ist von der entsprechenden Beratungskraft beziehungsweise den Beratungskräften sowie der Beratungsklientin beziehungsweise dem Beratungsklienten nach Abschluss der Beratung zu unterzeichnen.

Nicht vollständig durchgeführte Beratungsleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

Die Nummern 1.4, 6 und 7.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Anlage 2 zu Nummer 5.1 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, im Folgenden ANBest-P finden keine Anwendung.

5.7**Prüfungsrechte, Ablehnung, Aufhebung, Rückforderung**

Die Verwaltungskontrollen werden durch die Bewilligungsbehörde für alle förderrelevanten Voraussetzungen und Verpflichtungen durchgeführt.

Auf Verlangen sind von der Beratungsorganisation die in Betracht kommenden Unterlagen und Datenträger zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Wird die Kontrolle seitens einer Beratungsorganisation oder einer von dieser beauftragten oder bevollmächtigten Person verhindert, so ist der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie abzulehnen. Soweit dem bereits entsprochen wurde, ist der Zuwendungsbescheid aufzuheben. Bereits ausgezahlte Zuwendungen sind zurückzufordern.

5.8**Veröffentlichungspflicht**

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2022/2472 besteht eine Veröffentlichungspflicht des Mitgliedstaates über Einzelbeihilfen von mehr als 10 000

Euro bei Begünstigten, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und mehr als 100 000 Euro bei Begünstigten, die in der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1, C 400 S.1, 2017 C 59 S.1) (AEUV) fallen.

6**Verfahren**

Die Beratungsorganisationen reichen bei der Bewilligungsbehörde die Zuwendungsanträge ein. Zu jedem Beratungsvertrag wird ein Zuwendungsantrag gestellt.

Der Zuwendungsantrag ist unter Verwendung eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucks zu erstellen und muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Anzahl der Beschäftigten und Jahresumsatz der Beratungsorganisation,
- b) Nummer des Beratungsmoduls,
- c) Name und Anschrift des zu beratenden Betriebs,
- d) Unternehmensnummer der Beratungsorganisation und der Beratungsklientin beziehungsweise des Beratungsklienten,
- e) Datum des Abschlusses des Beratungsvertrages und
- f) Vor- und Nachname aller Beratungskräfte, die das Beratungsmodul erbringen.

Bei Förderung als De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 müssen zusätzlich die erhaltenen De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der letzten drei Jahre angegeben werden. Die Gesamtfördersumme der De-minimis-Beihilfen ist auf 300 000 Euro im Dreijahreszeitraum begrenzt.

Dem Zuwendungsantrag sind als Anlage eine Kopie des Beratungsvertrages sowie die Einwilligungserklärung jeder Beratungsklientin beziehungsweise jedes Beratungsklienten in die Weitergabe ihrer beziehungsweise seiner im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems erfassten personenbezogenen Daten an die Bewilligungsbehörde beizufügen.

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist bei der Bewilligungsbehörde mit ausführlicher Begründung zu beantragen. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einem genehmigten vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht hergeleitet werden.

Bei Stellung des ersten Zuwendungsantrags einer Beratungsorganisation ist die Einhaltung der Voraussetzungen nach den Nummern 4.1 bis 4.3 nachzuweisen. Bei nachfolgenden Zuwendungsanträgen der gleichen Beratungsorganisation ist die Einhaltung der Voraussetzungen nach den Nummern 4.1 bis 4.3 nur dann nachzuweisen, wenn sich diesbezüglich Änderungen ergeben haben. Soweit dies nicht der Fall ist, kann auf das Prüfergebnis im ersten Zuwendungsantrag verwiesen werden. Die Antragstellerinnen sind in diesem Fall verpflichtet, zu erklären, dass sich an der Einhaltung der Voraussetzungen nach den Nummern 4.1 bis 4.3 nichts geändert hat.

6.2**Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist die Direktorin beziehungsweise der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte beziehungsweise als Landesbeauftragter.

6.3**Auszahlungsverfahren**

Die Beratungsorganisation stellt nach vollständig durchgeführter Beratungsleistung bei der Bewilligungsbehörde für jeden Beratungsvertrag einen Auszahlungsantrag.

Ein Muster des Auszahlungsantrags ist auf der Homepage der Bewilligungsbehörde abrufbar. Diesem Auszahlungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Beratungsprotokoll und
- b) die Erklärung der Beratungsklientin beziehungsweise des Beratungsklienten über die Entbindung der Beratungsorganisation in ihrer Eigenschaft als Zuwendungsempfängerin von der Geheimhaltungspflicht gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen als Zuwendungsgeber.

Im Auszahlungsantrag wird von der Beratungsorganisation bestätigt, dass die Beratung für die Beratungsklientin beziehungsweise den Beratungsklienten unentgeltlich war.

Der Auszahlungsantrag der Beratungsorganisation mit den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Unterlagen kann nach Abschluss der Beratung, spätestens aber zwei Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Nach Fristablauf erlischt der Anspruch auf die Förderung.

6.4

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis nach Nummer 10.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung gelten die Angaben im Zahlungsantrag.

7

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 988

805

Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Überwachung der Einhaltung chemikalienrechtlicher Vorschriften in Einzelhandelsbetrieben (Verwaltungsvorschrift Chemikaliensicherheit – ChemVwV)

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
III A 5 – 91.05.03
Vom 8. Oktober 2024

1

Allgemeine Bestimmungen

1.1

Zweck

Diese Verwaltungsvorschrift dient einer einheitlichen Durchführung der Überwachung chemikalienrechtlicher Vorschriften im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe.

1.2

Geltungsbereich

1.2.1

Diese Verwaltungsvorschrift richtet sich an die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte und an die Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen als Fachaufsicht.

1.2.2

Für die Inspektion der Einhaltung chemikalienrechtlicher Vorschriften im Hinblick auf die Einzelhandelsbetriebe sind die Kreise und kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig. Die zu überwachenden Rechtsvorschriften sowie Art und Umfang der Zuständigkeiten ergeben sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 27. November 2012 (GV.

NRW. S. 622) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden ZustVO ArbTG.

1.2.3

Diese Verwaltungsvorschrift regelt insbesondere

- a) Qualifikation der mit der Durchführung der Inspektion betrauten Personen (Inspektorinnen und Inspektoren),
- b) Anforderungen an die Prüflaboratorien,
- c) Vorgaben zur Durchführung sowie zur Häufigkeit der Inspektionen,
- d) Entnahmen, chemikalienrechtliche Prüfungen und analytische Untersuchungen von amtlichen Proben,
- e) Maßnahmen, die aufgrund der Ergebnisse der Inspektionen oder Probeentnahmen zu ergreifen sind bzw. ergriffen werden können,
- f) Dokumentationspflicht,
- g) Überwachung des Internethandels und
- h) Regelung zur Kostentragung.

1.2.4

Diese Verwaltungsvorschrift regelt ferner Grundsätze der Zusammenarbeit von Behörden und Stellen in Nordrhein-Westfalen untereinander, insbesondere über

- a) den Informationsaustausch und
- b) das Berichtswesen.

1.3

Definitionen

1.3.1

Für die Zwecke dieser Verwaltungsvorschrift gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1.3.1.1

Handel

a) Einzelhandel

Einzelhandel betreibt, wer gewerbsmäßig Waren anschafft und sie unverändert oder nach im Einzelhandel üblicher Be- oder Verarbeitung in einer oder mehreren offenen Verkaufsstellen zum Verkauf an Endverbraucher, auch in kleinen Mengen, anbietet. Zum Einzelhandel zählt auch die Versendung von Waren, die im Internet, nach Katalog, Mustern, Proben oder auf Grund eines sonstigen Angebots bestellbar sind.

b) Großhandel

Der Großhandel bezeichnet im Gegensatz zum Einzelhandel die Veräußerung von Gütern an Wiederverkäufer, Weiterverarbeiter und gewerbliche Unternehmen, nicht aber an Endverbraucher.

Die Begriffsbestimmungen zu Nummer 1.3.1.1 Buchstabe a und b werden ausführlich in der Anlage erläutert.

c) privater Endverbraucher

Endverbraucher ist, wer Erzeugnisse, Produkte, Stoffe oder Gemische zur persönlichen Verwendung beziehungsweise zur Verwendung im eigenen Haushalt bezieht.

1.3.1.2

Inspektion

Die Durchführung von Überprüfungen nach den Vorgaben der ZustVO ArbTG ohne vorherige Ankündigung, um die Einhaltung chemikalienrechtlicher Vorschriften in Einzelhandelsbetrieben zu überprüfen.

a) Anlassbezogene Inspektion

Eine anlassbezogene Inspektion erfolgt, wenn die zuständige Behörde im Rahmen eines Projektes oder aufgrund von Änderungen der chemikalienrechtlichen Vorschriften tätig wird, Kenntnis über einen Verstoß gegen chemikalienrechtliche Vorschriften erlangt oder

der Verdacht eines Verstoßes gegen chemikalienrechtliche Vorschriften besteht.

b) Regelinspektion

Regelinspektionen werden entweder nach einem risikobasierten Inspektionsplan oder in einem im Voraus festgelegten Turnus durchgeführt.

1.3.1.3

Probenahme

Probenahme ist die Entnahme einer bestimmten Menge eines Stoffes oder eines Gemisches oder eines Produktes, um im Wege einer Analyse oder Kennzeichnungsbeurteilung oder der Bewertung der Verpackung die Einhaltung chemikalienrechtlicher Vorschriften zu überprüfen. Dieser Begriff umfasst auch die Anfertigung von Bildern oder vergleichbaren Nachweisen zur Überprüfung hinsichtlich der Kennzeichnung oder Aufmachung.

1.3.1.4

ICSMS

Die Abkürzung ICSMS steht für „internet-supported information and communication system for the pan-European market surveillance of technical products“. Dies ist das internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung von Produkten. Es ist ein Instrument, mit dem Marktüberwachungsbehörden Informationen untereinander austauschen und der Öffentlichkeit bereitstellen können im Sinne des Arbeits- und Verbraucherschutzes sowie eines fairen Wettbewerbs.

ICSMS besteht aus einem geschlossenen und einem öffentlichen Bereich. Ersterer ist den Marktüberwachungsbehörden und der Europäischen Kommission vorbehalten. Hier finden sie beispielsweise Produktinformationen, Prüfergebnisse und Informationen zu behördlichen Maßnahmen.

Den öffentlichen Teil dagegen können alle Hersteller, Händler und Verbraucher nutzen. Er bietet ihnen offizielle Informationen zu gefährlichen Produkten. Verbraucherinnen und Verbraucher können ICSMS nutzen, um unsichere oder gefährliche Produkte direkt, – auch anonym, – den zuständigen Behörden zu melden.

1.3.2

Ferner gelten die Definitionen der §§ 3 bis 3a des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991) in der jeweils gültigen Fassung, im Folgenden ChemG.

2

Anforderungen an die Inspektion

2.1

Personelle Anforderungen

2.1.1

Die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte haben das für die Durchführung der Überwachung nach dieser Vorschrift notwendige Personal und weitere Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

2.1.2

Die mit der Überwachung beauftragten Inspektorinnen und Inspektoren müssen die erforderliche Sachkunde besitzen.

2.1.3

Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer die Voraussetzungen des § 11 Absatz 1 oder anderweitige Qualifikationen nach § 11 Absatz 3 der Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94, 2018 I S. 1389), in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt und die Teilnahme an verwaltungsrechtlichen Lehrgängen nachgewiesen hat. Dabei ist Grundvoraussetzung die Teilnahme an einem Grundlehrgang Verwaltungshandeln. Die erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer bei Inkrafttreten dieser Verwal-

tungsvorschrift über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren als Behördenvertreter Betriebe inspiziert hat, die gefährliche Stoffe und Gemische in den Verkehr bringen.

2.1.4

Die Inspektorinnen und Inspektoren sind zur regelmäßigen Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitstagen, mindestens einmal jährlich, verpflichtet.

2.1.5

Die Kreise und kreisfreien Städte haben zur Vermeidung von Interessenskonflikten bei der Inspektion und deren Auswertung ein System zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung in Anlehnung an die Regelungen des Anti-Korruptionserlasses vom 9. Dezember 2022 (MBL NRW S. 1034) in der jeweils geltenden Fassung zu entwickeln.

2.2

Inspektion

2.2.1

Die Kreise und kreisfreien Städte führen jährlich mindestens 0,1 Regelinspektionen pro 1000 Einwohner in Einzelhandelsbetrieben durch. Hierin nicht enthalten sind die hinzukommenden anlassbezogenen Inspektionen.

2.2.2

Werden Regelinspektionen auf Grundlage eines risikobasierten Inspektionsplans durchgeführt, ist dieser nach einer Verfahrensanweisung zu erstellen sowie jährlich zu revidieren und gegebenenfalls zu aktualisieren.

2.2.3

Eine anlassbezogene Inspektion gemäß Nummer 1.3.1.2 Buchstabe a erfolgt unverzüglich beziehungsweise im Rahmen eines Projektes im dafür vorgesehenen Zeitrahmen.

2.2.4

Das Ergebnis der Inspektion nach Nummer 2.2.1 und 2.2.3 ist schriftlich festzuhalten und dem Einzelhandelsbetrieb in Form eines Revisions Schreibens/einer Ergebnismünderschrift im Nachgang der Inspektion zu zusenden. Werden im Rahmen der Probenahme/Inspektion Fotos gemacht, sind diese dem Einzelhandelsbetrieb nur auf Nachfrage zuzusenden.

2.2.5

In Abhängigkeit von der Anzahl und der Schwere des im Rahmen der Inspektion gemäß Nummer 2.2.1 und 2.2.3 festgestellten Verstoßes sowie unter Berücksichtigung der Inspektionshistorie und der von dem festgestellten Verstoß ausgehenden Gefahren ist im Anschluss an die Inspektion zu prüfen, ob eine Nachinspektion erforderlich ist. Eine erforderliche Nachinspektion ist innerhalb von vier Monaten zu terminieren und im Jahresplan einzutragen.

2.3

Qualitätsmanagement bei Durchführung der Inspektion

2.3.1

Die Kreise und kreisfreien Städte müssen ein Qualitätsmanagementsystem betreiben, das Regelungen zur Inspektionsplanung, Durchführung und Nachbearbeitung der Inspektion in Verfahrensanweisungen festlegt.

2.3.2

Die Verfahrensanweisung beinhaltet Regelungen

- a) zur Festlegung von Kriterien zur Auswahl des Betriebs nach Plan und Anlass,
- b) zur Vorbereitung der Inspektion, insbesondere zu den anzuwendenden Kriterien, den zu überprüfenden Parametern und den Vorgaben an eine vorläufige Bewertung,

- c) zum konkreten Ablauf der Inspektion nebst Probenahme,
- d) zur Feststellung und Bewertung von Verstößen,
- e) zur Zuständigkeit für die Fertigung der erforderlichen Dokumente (beispielsweise der Ergebnisniederschrift),
- f) zur Einleitung und Durchführung ordnungsbehördlicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und zu den Voraussetzungen für die Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft und
- g) zur produktbezogenen und bezogen auf die Art der Einzelhandelsbetriebe statistischen Aufbereitung der Ergebnisse und Informationen.

3

Probenahme und Analyse

3.1

Durchführung der Probenahme

3.1.1

Die Probenahme erfolgt in der Regel während der Inspektion ohne vorherige Ankündigung.

3.1.2

Bei der Probenahme ist besonders darauf zu achten, dass alle Eigenschaften dieser der Probe entnommenen Teilmenge mit denen der Hauptmenge übereinstimmen und die gezogenen Proben für das beprobte Material repräsentativ sind. Eine Probenahme kann auch die zeitweilige oder dauerhafte Entnahme eines Produktes sein.

3.1.3

Eine eindeutige Identifizierung der Probe ist sicherzustellen.

3.1.4

Die Proben sind so zu transportieren, dass es zu keinen signifikanten Veränderungen der zu untersuchenden Parameter kommt.

3.1.5

Die amtliche Gegenprobe ist ein zweites Stück der gleichen Art und aus demselben Los beziehungsweise derselben Chargennummer und von demselben Hersteller/Importeur wie die als amtlich entnommene Probe. Durch die Gegenprobe wird dem Probeneigentümer die Möglichkeit einer Analyse durch ein vom ihm beauftragtes Labor und das Beibringen eines Sachverständigengutachtens eingeräumt. Entscheidet sich der Eigentümer für eine Gegenprobe ist diese amtlich zu verschließen oder zu versiegeln und mit dem Datum der Probenahme sowie mit einem konkreten Datum oder einem Hinweis, wann die Versiegelung als aufgehoben gilt, zu versehen.

3.1.6

Über die Probenahme ist ein Probeentnahmeprotokoll zu erstellen. Aus diesem müssen insbesondere ersichtlich sein:

- a) Betriebsstandort,
- b) anwesende Personen und Funktion,
- c) Uhrzeit und Datum der Prüfung,
- d) Angaben zur Probe (Bezeichnung, Hersteller, Produktkennzeichnung für Handelsartikel (EAN-/GTIN-Nummer), Angebotsform),
- e) sofern erforderlich, Angaben zur Lagerung und zum Transport der Proben,
- f) Datum und Unterschrift aller an der Entnahme beteiligten Inspektorinnen und Inspektoren und
- g) Datum und Unterschrift des Gesprächspartners (Ansprechperson im Einzelhandelsbetrieb).

3.1.7

Für das Anfertigen von Produktfotos, die der Kontrolle von Produkten oder der Dokumentation von Mängeln dienen, ist abweichend von Nummer 3.1.6 kein Protokoll anzufertigen. Dem Probeneigentümer wird auf Verlangen eine Kopie des Fotos digital zur Verfügung gestellt.

3.2

Anforderungen an Prüflaboratorien

Bei den Kontrollen entnommene Proben dürfen von den zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten nur in Laboratorien analysiert werden, die entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 30) in Verbindung mit dem Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625) in der jeweils geltenden Fassung geprüft und akkreditiert sind.

4

Maßnahmenkatalog zur Durchsetzung chemikalienrechtlicher Vorschriften

4.1

Maßnahmenkatalog

4.1.1

Die Kreisordnungsbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, wenn sie feststellen, dass ein Produkt nicht die Anforderungen der chemikalienrechtlichen Rechtsvorschriften erfüllt. Sie sind insbesondere befugt, gemäß § 23 ChemG im Einzelfall die Anordnungen zu treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße notwendig sind. Darüber hinaus können Marktüberwachungsmaßnahmen nach § 8 des Marktüberwachungsgesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden MüG ergriffen werden.

4.1.2

Die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte treffen angemessene verwaltungsrechtliche Maßnahmen nach dem ChemG oder im Einzelfall nach § 8 Absatz 1 MüG nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die den Adressaten voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

4.1.3

Die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte können bei bußgeldbewehrten Verstößen ein Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung einleiten. Hierbei gelten die Bußgeldvorschriften der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften.

4.1.4

Die Kreise und kreisfreien Städte setzen die für den Hersteller/Importeur zuständige Behörde über die Kommunikationsdatenbank ICSMS („European Market Surveillance System“) in Kenntnis.

4.1.5

Die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte können die Bereitstellung der beanstandeten Stoffe, Gemische, Erzeugnisse oder Produkte auf dem Markt durch den Einzelhandelsbetrieb untersagen. Eine solche Untersagung ist in Einzelfällen auch ohne vorherige Inspektion möglich, beispielsweise, wenn sie sich auf ein Internetangebot bezieht oder gegen eine sogenannte Briefkastenfirma richtet.

4.1.6

Sofern ein Verstoß gegen chemikalienrechtliche Vorschriften festgestellt wird, ist zu prüfen, ob eine Meldung

im Schnellwarnsystem („Safety Gate“) gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. Nr. L 11 vom 15.01.2002 S. 4) beziehungsweise § 18 MüG notwendig und diese gegebenenfalls zu veranlassen ist.

4.1.7

Die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte können auch die ordnungsgemäße Entsorgung des Gefahrstoffes anordnen.

4.1.8

Die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte können Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach dem Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) und dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441) in den jeweils geltenden Fassungen einleiten.

4.1.9

Besteht der Verdacht einer Straftat, so haben die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

5

Dokumentation und Überwachung des Internethandels

5.1

Ziel

Primäres Ziel der Verpflichtung zur Dokumentation nach Nummer 5.2 und zum Informationsaustausch ist ein ständiger Informationsfluss zwischen den zuständigen Behörden. Dadurch soll insbesondere Mehr- beziehungsweise Doppelarbeit vermieden werden.

5.2

Dokumentation

5.2.1

Die Kreise und kreisfreien Städte dokumentieren jede durchgeführte Inspektion sowie deren Ergebnis und halten dabei die Vorgaben einer ordnungsgemäßen Aktenführung ein. Dem Einzelhandelsbetrieb ist das Ergebnis der Inspektion in Form eines Revisionschreibens/einer Ergebnisniederschrift im Nachgang zuzusenden.

5.2.2

Die Aufbewahrungsfrist für die Dokumente richtet sich nach den jeweils einschlägigen Vorschriften und beträgt im Übrigen fünf Jahre.

5.2.3

Die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte haben die Ergebnisse der Überprüfung in ICSMS einzutragen, sofern vertieft oder unterschiedliche Rechtsbereiche der Chemikaliensicherheit geprüft werden.

5.2.4

Die Kreise und kreisfreien Städte berichten der zuständigen obersten Landesbehörde auf dem Dienstweg die Inspektionsergebnisse, sofern sie im Rahmen der Evaluation, eines Projektes oder aus anderem gegebenen Anlass dazu aufgefordert werden.

5.3

Aufgabe der Internetüberwachung

5.3.1

Die Überwachung des Internethandels bei Einzelhandelsbetrieben obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit.

5.3.2

Insbesondere haben die Kreise und kreisfreien Städte Internetüberwachungsmaßnahmen vorzunehmen, wenn

und soweit sie von der länderübergreifenden BLAC-Expertengruppe Internethandel einen konkreten Hinweis auf einen Verstoß innerhalb ihrer Zuständigkeit erhalten.

6

Kostentragung und Inkrafttreten

6.1

Kosten

6.1.1

Für Amtshandlungen insbesondere für Inspektionen, Kontrollen und weitere Tätigkeiten der Überwachung nach dieser Verwaltungsvorschrift haben die Kreise und kreisfreien Städte Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.

6.1.2

Die zu erhebenden Gebühren sollen die Kosten für Personal, Verwaltungskosten sowie die Kosten für technische Leistungen umfassen. Die Kosten für analytische Überprüfungen sind dem Kostenschuldner aufzuerlegen.

6.1.3

Die Gebühren richten sich nach den jeweiligen Gebührentatbeständen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. August 2023 (GV. NRW. S. 490) und des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in den jeweils geltenden Fassungen oder nach der jeweiligen Satzung des Kreises oder der kreisfreien Stadt.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

7.1

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

7.2

Außerkrafttreten

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt die Verwaltungsvorschrift über die Durchführung der Überwachung der Einhaltung chemikalienrechtlicher Vorschriften im Einzelhandel vom 18. Juni 2015 (MBl. NRW. S. 667), außer Kraft.

Anlage zu Nummer 1.3.1.1 Buchstabe a und b

Abgrenzung zwischen Groß- und Einzelhandel

***Einzelhandel** betreibt, wer gewerbsmäßig Waren anschafft und sie unverändert oder nach im Einzelhandel üblicher Be- oder Verarbeitung in einer oder mehreren offenen Verkaufsstellen zum Verkauf an Endverbraucher, auch in kleinen Mengen, anbietet. Zum Einzelhandel zählt auch die Versendung von Waren, die im Internet, nach Katalog, Mustern, Proben oder auf Grund eines sonstigen Angebots bestellbar sind.*

*Im funktionalen Sinne bezeichnet der Begriff **Großhandel** im Gegensatz zum Einzelhandel die Veräußerung von Gütern an Wiederverkäufer, Weiterverarbeiter und gewerbliche Unternehmen, nicht aber an Verbraucher.*

Im Einzelhandel spielt es keine Rolle, in welcher Form (stationärer Einzelhandel, Versandhandel, Markthandel, Straßenhandel, und Hausierhandel) die Handelsware abgesetzt wird.

Handelswaren sind bewegliche Sachgüter, die fertig bezogen und ohne wesentliche, das heißt, nicht mehr als handelsübliche Be- oder Verarbeitung, weiterveräußert werden.

Der Absatz der Apotheken an private Haushalte ist Einzelhandel, auch wenn über eine gesetzliche Krankenkasse abgerechnet wird.

Absatzformen des Einzelhandels sind der ambulante Einzelhandel, der Versandhandel, der Internethandel sowie der stationäre Einzelhandel.

Beim ambulanten Einzelhandel, der den Markthandel, Straßenhandel und Hausierhandel umfasst, erfolgt der Verkauf von Waren überwiegend außerhalb einer festen Betriebsstätte.

Versandhandel findet statt, wenn die Ware überwiegend nicht im Ladengeschäft verkauft, sondern mittels Katalog, Prospekt, Anzeige, Muster usw. oder durch Versandhandelsvertreter angeboten und dem Besteller zugestellt wird.

Internethandel umfasst das Anbieten von Waren im Internet.

Beim stationären Einzelhandel erfolgt der Verkauf von Waren größtenteils innerhalb einer festen Betriebsstätte. Diese Absatzform umfasst neben den verschiedenen Erscheinungsformen von Ladengeschäften (zum Beispiel Kaufhäuser, Selbstbedienungs-Warenhäuser, Nahrungs- und Genussmittelgeschäfte) auch eine Reihe anderer Vertriebsformen, wie Kiosk, Handel aus einem Lager oder Tankstelle.

Zum Großhandel rechnet - außer dem Absatz an Unternehmen - auch der Absatz zum Beispiel an Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtliche Sparkassen, Handwerkskammern sowie an Abnehmer, die die bezogenen Waren verarbeiten oder für betriebliche Zwecke (zum Beispiel als Treibstoffe, als Büromaterial oder für Investitionen) oder zur Berufsausübung verwenden.

Zu den Absatzformen des Großhandels zählen der Streckengroßhandel und der Lagergroßhandel. Beim Streckengroßhandel entfallen mehr als 50% von den Großhandelsumsätzen auf Streckengeschäfte (Eigengeschäfte), bei denen die Ware vom Vorlieferanten zum Abnehmer befördert wird, ohne dass sie - obgleich vom Handelsunternehmen als Wareneingang verbucht - von diesem eingelagert wurde. Zolllager sowie Lager im Freihafen und im Ausland gelten hierbei nicht als Lager. Lagergroßhandel liegt vor, wenn von den Großhandelsumsätzen höchstens 50% auf Streckengeschäfte entfallen.

Bei den Bedienungsformen des Großhandels kann zwischen Selbstbedienungs-großhandel (Cash-and-Carry) und Liefergroßhandel unterschieden werden.

Großhandel wird vom Einzelhandel abgegrenzt durch die Definition „Kein Verkauf an Endverbraucher“ (BGHZ 70, 18; BGH BB 1979, 440), wobei toleriert wird, dass gelegentlich auch an diese verkauft wird. Sollten Zweifel bestehen, dass es sich um einen Großhandel handelt, hat der Händler plausibel darzustellen, wie der Erwerb der Waren an den privaten Endverbraucher verhindert wird.

Beim Einzelhandel wird ebenfalls toleriert, wenn dieser auch an „Nicht-Endverbraucher“ abgibt. Ein Baumarkt ist nicht deshalb ein Großhandel, weil bei ihm überwiegend berufliche Verwender einkaufen; der Baumarkt bleibt ein Einzelhandel, weil der Endverbraucher ohne Beschränkungen dort Waren beziehen kann. Als „Endverbraucher“ kann man diejenigen bezeichnen, an den Lebensmittel, Haushaltschemikalien und Heimwerkerprodukte und ähnliche Produkte zur persönlichen Verwendung beziehungsweise zur Verwendung im eigenen Haushalt abgegeben werden.

Sofern ein Händler nicht nur Groß- sondern auch Einzelhandel betreibt, sind grundsätzlich sowohl Bezirksregierung als auch Kreisordnungsbehörde zuständig. Sofern er dabei die beiden Handelsformen in räumlich getrennten Bereichen durchführt, die eine eindeutige Zuordnung zu den Handelsformen ermöglichen, richtet sich die Zuständigkeit nach der jeweils betriebenen Handelsform. Die zuständigen Behörden können hiervon abweichend vereinbaren, dass in diesen Betrieben die Abgabevorschriften durch die für den Einzelhandel zuständige Behörde überwacht werden, wohingegen die für den Großhandel zuständige Behörde die weiteren Vorschriften überwacht.

Aus Gründen der Praktikabilität hat in den Betrieben mit beiden Handelsformen zunächst die für den Einzelhandel zuständige Behörde vor Ort zu überwachen

und die Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren. Bei Missständen, die nicht ihren Zuständigkeitsbereich betreffen (Einstufung), ist die Bezirksregierung zu informieren. Die Anordnung konkreter Maßnahmen (Verfügung, Ordnungswidrigkeit) kann nur durch die zuständige Behörde erfolgen, weil anderenfalls die Eingriffsermächtigung nicht vorhanden ist.

Bei Handelszentren muss darauf abgestellt werden, ob diese an eigenständige Firmen die Waren liefern oder nur an zu ihnen gehörende Filialbetriebe. Im ersten Fall wären sie dem Großhandel zuzuordnen, im zweiten dem Einzelhandel, wenn die Waren in den Filialen für die Abgabe an private Endverbraucher bestimmt sind.

Sofern die Zuordnung eines Betriebes zu einer der beiden Handelsformen Zweifel aufwirft, entscheidet die Bezirksregierung über die Zuständigkeit.

III.**Landschaftsverband Westfalen-Lippe****Öffentliche Auslegung
des Entwurfes der Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für die Haushaltsjahre 2025 und 2026**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 1. Oktober 2024

Die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 ist im Internet unter <https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht worden.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitglieds-körperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in 48133 Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erheben.

Münster, den 1. Oktober 2024

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Georg L u n e m a n n

– MBl. NRW. 2024 S. 998

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-bezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-3569